

Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung) geändert wird**

Auf Grund der § 4 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung), BGBl. II Nr. 281/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 220/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Der nunmehrige Abs. 3 des § 3 lautet:*

„(3) Ein- und Ausfuhrstellen gemäß Abs. 2 sind folgende Zollstellen:

1. Wien,
2. Wien/Post,
3. St. Pölten,
4. Nickelsdorf,
5. Flughafen Wien,
6. Flughafen Wien Güterabfertigung,
7. Graz,
8. Leoben,
9. Spielfeld,
10. Bahnhof Villach-Süd,
11. Wels,
12. Suben,
13. Hall und
14. Wolfurt.“

*2. Der nunmehrige Abs. 4 des § 3 lautet:*

„(4) Die Abfertigung kann auf Antrag auch an zugelassenen Warenorten (§ 4 Abs. 2 Z 18 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. 659/1994 in der jeweils geltenden Fassung) im Nahbereich der in Abs. 3 angeführten Zollstellen durchgeführt werden, sofern bei der Ein- und Ausfuhrstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.“